



Wimmer · Hoffmann · Mühlbauer & Partner mbB
Steuerberatungsgesellschaft

**Bericht über die Erstellung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2023**

**EWIA Impact I UG (haftungsbeschränkt)
München**

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag und Auftragsdurchführung	2
1.1 Auftrag und Auftragsabgrenzung	2
1.2 Auftragsdurchführung	3
1.3 Aufklärungen und Nachweise	3
2. Grundlagen des Jahresabschlusses	4
3. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	5
4. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	6
4.1 Rechtliche Verhältnisse	6
4.2 Steuerliche Verhältnisse	7
5. Zusammenfassendes Ergebnis	7
6. Bescheinigung	8

Anlagen

Jahresabschluss

- 1.1 Bilanz
- 1.2 Gewinn- und Verlustrechnung

Erläuterungen zur

- 2.1 Bilanz
- 2.2 Gewinn- und Verlustrechnung

Allgemeine Auftragsbedingungen

1. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

1.1 Auftrag und Auftragsabgrenzung

Die Geschäftsführung der

**EWIA Impact I UG (haftungsbeschränkt),
München**

- nachfolgend auch kurz "EWIA Impact I" oder "Gesellschaft" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr von 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 - bestehend aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung - aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen, Bestandsnachweisen und erteilten Auskünften unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des GmbHG zu erstellen. Eine Beurteilung der uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die mündlich getroffenen Vereinbarungen und ergänzend die als Anlage zu diesem Bericht beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" in der Fassung Juli 2018.

Über Umfang und Ergebnis unserer Erstellungstätigkeit berichten wir vereinbarungsgemäß in berufsüblicher Form im Sinne der *"Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen"* vom 12./13. April 2010 im nachfolgenden Bericht, dem wir den erstellten Jahresabschluss (Anlagen 1.1 und 1.2) beifügen.

Nach den in § 267a HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine Kleinstgesellschaft.

Eine Hinterlegung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 sowie der anderen notwendigen Unterlagen ist erfolgt.

Unsere Auftragsvereinbarungen sehen vor, dass eine Bezugnahme auf die Erstellung durch uns nur in Verbindung mit dem vollständigen von uns erstellten Jahresabschluss erfolgen darf.

1.2 Auftragsdurchführung

Wir haben den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 auf der Grundlage der von uns geführten Bücher und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen sowie den uns erteilten Auskünften unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes erstellt.

Wir haben die Erstellung unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen vorgenommen.

Diese umfassen die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.

Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) sowie Aufstellungserleichterungen haben wir im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben der Geschäftsführung ausgeübt.

Art, Umfang und das Ergebnis der von uns im Einzelnen durchgeführten Arbeiten haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten. Die Abschlussunterlagen über das Zustandekommen des Jahresabschlusses haben wir der Gesellschaft ausgehändigt.

Unsere Erstellungsarbeiten wurden im April 2024 in unserem Büro in München durchgeführt.

Ausgangspunkt unserer Tätigkeit war der unter dem 30. Juni 2023 aufgestellte Jahresabschluss bestehend aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2022.

Wir waren mit der Führung der Bücher betraut.

Unsere Arbeiten erstreckten sich nicht auf die Einhaltung sonstiger Vorschriften oder auf die Aufdeckung etwaiger Unregelmäßigkeiten. Die Beurteilung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

1.3 Aufklärungen und Nachweise

Die erbetenen Aufklärungen und Nachweise haben uns die Geschäftsführung und die benannten Mitarbeiter erteilt.

Die Geschäftsführer haben uns die berufssübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt.

2. GRUNDLAGEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Die Buchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Datev Kanzlei Rechnungswesen der DATEV eG in Nürnberg erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28. Februar 2022 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Gesellschaft verwendet den Kontenrahmen SKR 04.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden zu Beginn der Abschlussarbeiten festgelegt.

Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden auf Debitoren- und Kreditorenkonten gebucht. Die Konten sind abgestimmt. Einzelwertberichtigungen waren nicht erforderlich, Pauschalwertberichtigungen wurden gebildet.

Kontoauszüge der Banken und Kreditinstitute sowie Kreditverträge lagen vor.

Rückstellungen wurden im Rahmen der Erstellungsarbeiten gebucht. Hierfür erforderliche Belege und Berechnungen liegen vor.

Die sonstigen Rückstellungen erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten werden mit ihren Erfüllungsbeträgen bilanziert.

Wir haben die Geschäftsführung über bestehende Ansatz- und Bewertungswahlrechte informiert, diese wurden von der Geschäftsführung innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens ausgeübt und von uns entsprechend umgesetzt.

3. ART UND UMFANG DER ERSTELLUNGSARBEITEN

Unsere Erstellungsarbeiten erstrecken sich entsprechend § 264 I HGB neben den vorzunehmenden Abschlussbuchungen auf die Ableitung der gesetzlich vorgeschriebenen Bilanz (Anlage 1.1) sowie Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 1.2). Diese Arbeiten erfolgen auf der Grundlage der Buchführung und der erforderlichen Inventuren sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Geschäftsbücher, Belege, Bestandsverzeichnisse, sonstige Unterlagen und Schriften haben wir in dem uns notwendig erscheinenden Umfang eingesehen.

Unsere Verantwortlichkeit erstreckt sich auf die gesetzmäßige Ableitung des Jahresabschlusses aus den von uns geführten Büchern und den darüber hinaus vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen sowie für die von uns daraufhin vorgenommenen Abschlussbuchungen.

4. RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN

4.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma:	EWIA Impact I UG (haftungsbeschränkt)
Rechtsform:	UG (haftungsbeschränkt)
Sitz:	München
Anschrift:	Leopoldstr. 244 80807 München
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	München
Register-Nr.:	HRB 268170
Gesellschaftsvertrag:	Gültig in der Fassung vom 4. Februar 2021
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Dauer der Gesellschaft:	unbestimmt
Gegenstand des Unternehmens:	Beraterleistungen bei erneuerbaren Energieprojekte
Gezeichnetes Kapital:	EUR 1.000,00
Gesellschafter:	EWIA Green Investments GmbH 100%
Geschäftsführung, Vertretung	<u>Gesamtvertretungsberechtigte Geschäftsführer:</u> Schneider, Ralph, Pfaffenhofen, Schäfer, Timo, Sternenfels, <i>Dr. Fugger, Wolf-Dietrich, Taufkirchen, (bis 31.12.22)</i>

Gesellschafterversammlungen:

09. Dezember 2022:

1. Abberufung Geschäftsführer zum 31.12.2022
Dr. Fugger, Wolf-Dietrich, Taufkirchen

15. Dezember 2022 für das Geschäftsjahr 2021:

1. Feststellung des Jahresabschlusses
2. Entlastung der Geschäftsführung
3. Vortrag des Jahresfehlbetrags auf neue Rechnung

30. Juni 2023 für das Geschäftsjahr 2022:

1. Feststellung des Jahresabschlusses
2. Entlastung der Geschäftsführung
3. Vortrag des Jahresüberschusses auf neue Rechnung

4.2 Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt:

München (143) Körpersch./Pers.

Steuernummer:

143/135/52064

Steuerfestsetzung:

bis 2021, teilweise vorläufig

Steuerliche Außenprüfung:

bisher keine

Die Gesellschaft unterliegt auf Grund der Tätigkeit der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer.

Die Beratung in steuerlichen Angelegenheiten obliegt unserer Gesellschaft. Die Ertragsteuererklärungen werden von uns angefertigt. Anhängige Rechtsstreitigkeiten mit dem Finanzamt bestehen nicht.

5. ZUSAMMENFASSENDES ERGEBNIS

Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung wurden auf Basis von dem von uns erstellten Anlageverzeichnis und den uns darüber hinaus vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte nach den gesetzlichen Gliederungs- und Bewertungsvorschriften erstellt und aus den Büchern der Gesellschaft entwickelt. Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte wurden durch die Geschäftsführung ausgeübt.

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Er-stellungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

6. BESCHEINIGUNG

Nach dem Ergebnis unserer Erstellung haben wir am 15. April 2024 dem als Anlagen 1.1 und 1.2 beige-fügten Jahresabschluss der EWIA Impact I UG (haftungsbeschränkt), München, zum 31. Dezember 2023 die folgende Bescheinigung erteilt.

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung ohne Beurteilungen

An die **EWIA Impact I UG (haftungsbeschränkt)**

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung – der EWIA Impact I UG (haftungsbeschränkt) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüberhinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

München, 15. April 2024

Wimmer Hoffmann Mühlbauer & Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbB

Mühlbauer
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	14.400,00		0,00
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>283.992,97</u>		<u>151.452,59</u>
		298.392,97	151.452,59
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		14.717,39	4.621,04
Summe Umlaufvermögen		<u>313.110,36</u>	<u>156.073,63</u>
		<u>313.110,36</u>	<u>156.073,63</u>

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		1.000,00	1.000,00
II. Gewinnvortrag		1.133,14	2.024,20-
III. Jahresüberschuss		4.755,13	3.157,34
Summe Eigenkapital		<u>6.888,27</u>	<u>2.133,14</u>
B. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	2.405,23		537,75
2. sonstige Rückstellungen	<u>3.994,00</u>		<u>3.630,00</u>
		6.399,23	4.167,75
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00		2.187,43
2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>299.822,86</u>		<u>147.585,31</u>
		299.822,86	149.772,74
		<u>313.110,36</u>	<u>156.073,63</u>

EWIA Impact I UG (haftungsbeschränkt), München

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	18.000,00	18.000,00
2. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	3.655,00	0,00
3. sonstige betriebliche Aufwendungen	7.315,46	13.365,49
4. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	21.134,12	9.136,18
- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 1.329,97 (EUR 0,00)		
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	17.941,05	6.475,60
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	5.467,48	4.137,75
7. Ergebnis nach Steuern	4.755,13	3.157,34
8. Jahresüberschuss	4.755,13	3.157,34

München, den 15. April 2024

 Schneider, Ralph

 Schäfer, Timo

A. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	EUR	14.400,00
Vorjahr:	EUR	0,00
	2023	2022
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Forderungen aus L+L	<u>14.400,00</u>	<u>0,00</u>

2. sonstige Vermögensgegenstände

	EUR	283.992,97
Vorjahr:	EUR	151.452,59

- davon gegen Gesellschafter EUR 25.736,23
(EUR 0,00)

- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als
einem Jahr EUR 25.736,23 (EUR 0,00)

	2023 EUR	2022 EUR
Darlehen EWIA Impact-No1 West Africa Ltd	257.731,74	150.927,59
Darlehen EIWA Green Investments GmbH	25.736,23	0,00
Durchlaufende Posten	<u>525,00</u>	<u>525,00</u>
	<u>283.992,97</u>	<u>151.452,59</u>

II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

	EUR	14.717,39
Vorjahr:	EUR	4.621,04

	2023 EUR	2022 EUR
Bank	<u>14.717,39</u>	<u>4.621,04</u>

Summe Umlaufvermögen

	EUR	313.110,36
Vorjahr:	EUR	156.073,63

A. Eigenkapital**I. Gezeichnetes Kapital**

	EUR	1.000,00
Vorjahr:	EUR	1.000,00

Das Stammkapital gemäß Gesellschaftsvertrag ist vollständig einbezahlt.

II. Gewinnvortrag

	EUR	1.133,14
Vorjahr:	EUR	-2.024,20

III. Jahresüberschuss

	EUR	4.755,13
Vorjahr:	EUR	3.157,34

Summe Eigenkapital

	EUR	6.888,27
Vorjahr:	EUR	2.133,14

B. Rückstellungen**1. Steuerrückstellungen**

	EUR	2.405,23
Vorjahr:	EUR	537,75

	2023	2022
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Gewerbesteuerrückstellung § 4 (5b) EStG	2.023,00	274,00
Körperschaftsteuerrückstellung	<u>382,23</u>	<u>263,75</u>
	<u>2.405,23</u>	<u>537,75</u>

2. sonstige Rückstellungen

	EUR	3.994,00
Vorjahr:	EUR	3.630,00

	2023	2022
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	2.500,00	2.500,00
Sonstige Rückstellungen	<u>1.494,00</u>	<u>1.130,00</u>
	<u>3.994,00</u>	<u>3.630,00</u>

C. Verbindlichkeiten**1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

	EUR	0,00
Vorjahr:	EUR	2.187,43

- davon gegenüber Gesellschaftern EUR 0,00
(EUR 525,00)

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem
Jahr EUR 0,00 (EUR 2.187,43)

2. sonstige Verbindlichkeiten

	EUR	299.822,86
Vorjahr:	EUR	147.585,31

- davon gegenüber Gesellschaftern EUR 0,00
(EUR 74.744,21)

- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als
einem Jahr EUR 299.822,86
(EUR 147.585,31)

	2023 EUR	2022 EUR
Darlehen Baechler Zwischenfinanzierung	231.528,89	0,00
Darlehen Arendt Holding GmbH	68.293,97	72.841,10
Darlehen EIWA Green Investments GmbH	0,00	74.744,21
	<u>299.822,86</u>	<u>147.585,31</u>

Summe Passiva

	EUR	313.110,36
Vorjahr:	EUR	156.073,63

1. Umsatzerlöse

	EUR	18.000,00
Vorjahr:	EUR	18.000,00
	2023	2022
	EUR	EUR
Umsatzerlöse	<u>18.000,00</u>	<u>18.000,00</u>

2. Materialaufwand**a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren**

	EUR	3.655,00
Vorjahr:	EUR	0,00
	2023	2022
	EUR	EUR
Wareneingang	<u>3.655,00</u>	<u>0,00</u>

3. sonstige betriebliche Aufwendungen

	EUR	7.315,46
Vorjahr:	EUR	13.365,49
	2023	2022
	EUR	EUR
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.143,28	8.525,00
Abschluss- und Prüfungskosten	2.136,65	3.143,43
Buchführungskosten	1.197,00	469,00
Sonstige Abgaben	805,00	0,00
Rechts- und Beratungskosten	349,95	932,86
Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	300,00	0,00
Nebenkosten des Geldverkehrs	263,58	145,20
Beiträge	<u>120,00</u>	<u>150,00</u>
	<u>7.315,46</u>	<u>13.365,49</u>

4. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	EUR	21.134,12
Vorjahr:	EUR	9.136,18
- davon aus verbundenen Unternehmen		
EUR 1.329,97 (EUR 0,00)		
	2023	2022
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	19.804,15	9.136,18
Sonst. Zinsen u.ä. Erträge aus verb.UN	<u>1.329,97</u>	<u>0,00</u>
	<u>21.134,12</u>	<u>9.136,18</u>
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	EUR	17.941,05
Vorjahr:	EUR	6.475,60
	2023	2022
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Zinsaufwendungen f.lfr.Verbindlichkeit.	16.549,56	3.848,06
Zinsen für Gesellschafterdarlehen (KapG)	849,53	2.627,54
Kreditprovision, Verwaltungskostenbeitr.	<u>541,96</u>	<u>0,00</u>
	<u>17.941,05</u>	<u>6.475,60</u>
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	EUR	5.467,48
Vorjahr:	EUR	4.137,75
	2023	2022
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Anrechn./Abzug ausländ. Quellensteuer	3.600,00	3.600,00
Gewerbesteuer	1.749,00	274,00
Körperschaftsteuer	112,30	250,00
Solidaritätszuschlag	<u>6,18</u>	<u>13,75</u>
	<u>5.467,48</u>	<u>4.137,75</u>
7. Ergebnis nach Steuern	EUR	4.755,13
Vorjahr:	EUR	3.157,34
8. Jahresüberschuss	EUR	4.755,13
Vorjahr:	EUR	3.157,34

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Juli 2018

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 4.000.000,00 €²⁾ (in Worten: Vier Millionen €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.

2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 612 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).³⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

3) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.